



FÖRDERUNG DES STALLUMBAUS ZUR VERBESSERUNG DER HALTUNGSBEDINGUNGEN VON SAUEN

Gemäß Richtlinie des BMEL vom 08.09.2020

Förderziel: „Mit dieser Richtlinie werden Stallumbauten sowie Stallersatzbauten gefördert, die die Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kurzfristig und vor Ablauf der Übergangszeit umsetzen oder darüber hinausgehen.“ Das sind:

- Verzicht auf Kastenstand im Deckzentrum: acht Jahre
- Bewegungsbuchten im Abferkelbereich mit einer max. Fixationsdauer im Kastenstand um den Geburtszeitraum von fünf Tagen: 15 Jahre

Mindestflächen:

- **Sauen allgemein :**
 - o zwischen Absetzen und Besamung uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mind. 5,00 m² je Sau
 - o Untergliederung der Buchten in Liege-, Fress- und sonstige Aktivitätsbereiche
 - o Rückzugsmöglichkeiten im Aktivitäts- und/oder Ruhebereich (Fress- Liegebuchten od. sonst. Fressplätze werden dazu nicht anerkannt)
- **Einhaltung im Abferkelbereich:**
 - o Abferkelbuchten (Bewegungsbuchten) mind. 6,50 m²; eine uneingeschränkte Bewegung und das Umdrehen muss möglich sein.
 - o Bei Kastenständen uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche mit einer Mindestlänge von 2,20 m.

Förderhöhe:

40 % der Investitionskosten (Netto) max.
500.000,- € Zuschuss pro Betrieb

Antragstellung und Maßnahmenumsetzung:

Anträge können bis zum 15.03.2021 gestellt werden. **Die Antragsfrist soll aber nach aktuellem Beschluss des Haushaltsausschusses verlängert werden. Das Programm wird außerdem über das Jahr 2021 hinaus verlängert.**



Voraussetzungen:

- Keine Aufstockung des Tierbestands.
- Wirtschaftlichkeitsberechnung des Unternehmens durch eine unabhängige Sachverständige Person - **BBA GmbH**.
- Berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes.
- Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre.
- Mind. fünf Jahre ab Bewilligung Fortführung einer Buchführung im Format eines BMEL – Jahresabschlusses
- Eine Baugenehmigung für das geförderte Objekt – abhängig nach jeweiligem Landesrecht
- Bei Ersatzbauten muss die bestehende Stallung außer Betrieb genommen, veräußert oder abgebrochen werden.
- Zweckbindungsfrist beträgt zwölf Jahre
- Viehaufstockung bei gleicher Nutzung der geförderten Anlage ist nach fünf Jahren förderunschädlich.
- Drei Vergleichsangebote bei:
 - 5.000,- € Auftragswert von Bauleistungen
 - 3.000,- € Auftragswert von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Einschränkungen:

- **Keine Doppelförderung** – AFP-Förderung
- **Ausschließliche Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen.**
- **Keine Förderung** von Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten, die mit **Erweiterung der Tierhaltungskapazität** verbunden ist.

Achtung: Alles, was vor Bewilligung bestellt oder gekauft wurde, ist nicht zuwendungsfähig. Das gilt auch für Kaufverträge, die vor Bewilligung abgeschlossen wurden.

Melden Sie sich bei Rückfragen, wir helfen Ihnen gerne weiter!

www.bba-baubetreuung.de

Tel.: 08075-914090